

Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 07. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Satzung (in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Januar 2007 – konsolidierte Fassung – maßgeblich ist nur der verabschiedete Satzungstext):

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung und ihren Anlagen bringt den Auftrag der vhb, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Nutzerin/Nutzer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzungsverhältnisse (Rechte, Pflichten, Haftung) der in § 2 genannten Personen (Nutzer) bei Nutzung der Einrichtungen der vhb.

§ 2

Nutzer

Nutzer der vhb im Sinne von § 1 sind:

1. Studenten der Trägerhochschulen
2. Andere Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 VHBV.

§ 3

Angebot

¹Das Angebot der vhb wird in Angebotsgruppen unterteilt. ²Angebotsgruppen, die dem Lehrangebot zuzurechnen sind, bestehen aus einzelnen Kursen, die über den Kurskatalog belegt werden können. ³Zu sonstigen Angeboten werden lediglich Links auf das entsprechende Angebot vorgehalten.

§ 4

Formale Nutzungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Angebot der vhb setzt eine Registrierung und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus (§ 7). ²Registrierung und Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgen online im Portal der vhb. ³Die Registrierung ist von den Nutzenden persönlich vorzunehmen. ⁴Die Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig.

(2) ¹Für die Nutzung des Lehrangebots (§ 3 Satz 2) ist über die Voraussetzungen des Abs. 1 hinaus eine Anmeldung (Belegung) erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt online über das Portal der vhb.

(3) Für einzelne Bereiche des Angebots der vhb können Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 vorgesehen werden.

§ 5

Persönliche Nutzungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Nutzung des Angebots ist, dass die Nutzenden die von den Kursanbietenden im Kurskatalog genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und über die für eine Teilnahme am Kurs erforderlichen Vorkenntnisse verfügen. ²Im Zweifel haben die Nutzenden das Vorliegen der Voraussetzungen vor Kursbelegung mit den Kursanbietenden zu klären. ³Auf Verlangen haben die Nutzenden dies gegenüber den Kursanbietenden nachzuweisen. ⁴Können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Kursanbietenden berechtigt, die betroffenen Nutzenden jederzeit von der Teilnahme auszuschließen.

(2) ¹Gem. § 3 Abs. 2 VHBV können einzelne Angebote oder Angebotsgruppen bestimmten Nutzergruppen vorbehalten werden. ²Insbesondere kann die vhb Angebote oder Angebotsgruppen ausschließlich solchen Nutzern vorbehalten, die Studenten oder Gaststudierende an einer Trägerhochschule der vhb sind.

(3) Die Zulassung von „anderen Personen“ im Sinne von § 2 Nr. 2 erfolgt über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus, nur nach Maßgabe der jeweiligen Entgeltordnung (§ 16).

§ 6

Technische Nutzungsvoraussetzungen

Der Nutzer hat die für die Nutzung notwendigen technischen Voraussetzungen wie Internetzugang, entsprechende Hard- und Software auf eigene Kosten bereitzustellen.

§ 7

Registrierungsverfahren

(1) ¹Für die Registrierung nach § 4 ist eine Online-Registrierung erforderlich.

(2) ¹Für Studierende, deren Hochschule an einem automatisierten Datenaustausch mit der vhb teilnimmt, werden die Immatrikulationsdaten während der Online-Registrierung abgeglichen. ²Eine Einsendung von Unterlagen auf dem Postweg ist nicht erforderlich; der Nutzer wird während der Online-Registrierung über den erfolgreichen Datenabgleich informiert. ³Kann ein automatischer Datenabgleich nicht erfolgen, weil beispielsweise

- die Heimathochschule des Studenten (noch) nicht am automatisierten Datenaustausch teilnimmt,
- beim Datenabgleich ein übereinstimmender Datensatz nicht gefunden wird oder
- es sich bei dem Nutzer um eine „Andere Person“ im Sinne von § 2 Nr. 2 handelt,

so ist für den Abschluss der Registrierung der Registrierungsantrag auszudrucken, zu unterschreiben und per Post an die Geschäftsstelle der vhb einzusenden. ⁴Dem Registrierungsantrag ist in diesen Fällen von allen Nutzern, die Studenten an einer bayerischen Hochschule sind, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beizufügen. ⁵Alle anderen Nutzenden haben die persönlichen Nutzungsvoraussetzungen nach § 5 auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. ⁶§ 4 bleibt unberührt.

(3) Im Registrierungsantrag werden folgende Daten erhoben:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Telefon, Heimathochschule, Matrikelnummer an der Heimathochschule, Studiengang an der Heimathochschule, bevorzugte Fächergruppe(n) und IP-Adresse, Passwort
- Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung personenbezogener Daten¹
- Erklärung der Anerkennung dieser Benutzungsordnung²

¹ Erklärung des Nutzers (erfolgt Online) siehe Anlage 1 zu § 7 Abs. 3

² Erklärung des Nutzers (erfolgt Online) siehe Anlage 1 zu § 7 Abs. 3

- Hinweis auf die Möglichkeiten der Dokumentation des Nutzerverhaltens³

(4) Mit der vorläufigen Zulassungsbestätigung übersendet die Registrierungsstelle dem Antragsteller die Nutzerkennung.

(5) Durch die Zulassung an der vhb wird kein Studentenstatus begründet.

(6) ¹Die Nutzungsberechtigung gilt jeweils für ein Semester, vom 01. Oktober bis 14. März für das Wintersemester und vom 15. März bis 30. September für das Sommersemester. ²Für nicht semestergebundene Angebote der vhb können von Satz 1 abweichende Nutzungsberechtigungen erteilt werden.

(7) ¹Für das Weiterstudium im Folgesemester ist eine Rückmeldung erforderlich. ²Die Rückmeldung für das Wintersemester muss in der Zeit von 15. September bis 15. Oktober eines jeden Jahres, die Rückmeldung für das Sommersemester in der Zeit von 01. März bis 31. März eines jeden Jahres erfolgen. ³Abs. 1 und 2 finden auf das Rückmeldeverfahren sinngemäß Anwendung.

(8) Für einzelne Nutzergruppen (§ 2) bzw. für die Nutzung bestimmter Angebotsgruppen (§ 3) kann eine vereinfachte Registrierung/Zulassung vorgesehen werden.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹Die für die Kursbelegung, Prüfungsanmeldung und -anerkennung erforderlichen Informationen werden von den Anbietern in den Kurskatalog mit eingestellt. ²Einzustellende Prüfungs- und Kursdaten sind insbesondere:

1. Name des Prüfungsfaches
2. anbietende Hochschule
3. Name der Prüfer
4. Kursan- und -abmeldetermine
5. Prüfungsan- und -abmeldetermine
6. Prüfungstermine
7. Prüfungsart (Hochschulprüfung im Sinne von Art. 80 BayHSchG, studienbegleitender Leistungsnachweis, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Kolloquium, Referat, Hausarbeit o.ä.)
8. Einzelprüfung/Teilprüfungen
9. Prüfungsumfang (-dauer)
10. Prüfungsort
11. zuständiges Prüfungsamt
12. zugelassene Hilfsmittel
13. An- und Abmeldetermine
14. Art des Zertifikats
15. Umfang der Veranstaltung in SWS
16. ECTS-Credits
17. Angaben zu den Vorlesungsinhalten

(2) Ob zu einer Lehrveranstaltung eine Prüfung angeboten wird ist aus dem Kurskatalog ersichtlich.

(3) Näheres wird in den Hinweisen zum Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden, geregelt.⁴

§ 9

Rechte, Pflichten und Haftung der Nutzer

(1) Jeder Nutzer hat das Recht, die Einrichtungen der vhb, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme der vhb, im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

³ Erklärung des Nutzers (erfolgt Online) siehe Anlage 1 zu § 7 Abs. 3

⁴ Hinweise zum Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden, siehe Anlage 2 zu § 8 Abs. 3

(2) Jeder Nutzer hat das Recht, die im Rahmen der von ihm belegten Kurse angebotenen Inhalte für die Zwecke seines Studiums am Bildschirm aufzurufen, auszudrucken oder als Dateien zu speichern.

(3) Eine Weitergabe von Ausdrucken oder Dateien an Dritte ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vhb gestattet.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich:

- die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der vhb stören könnte,
- jegliche missbräuchliche Verwendung von Software, insbesondere auch das Kopieren urheberrechtlich geschützter Software, zu unterlassen,
- ausschließlich unter seiner eigenen Nutzerkennung zu arbeiten,
- sein Passwort vertraulich zu halten, insbesondere ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte über seine Zugangsberechtigung keinen Zugang zu den Lehrangeboten der vhb und den sie vermittelnden Datenverarbeitungssystemen und Netzen erlangen,
- im Verkehr mit Rechnern anderer Betreiber deren Benutzungsrichtlinien einzuhalten,
- die Belange des Datenschutzes zu beachten,
- gegenüber anderen Nutzern des Internets keine verletzenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten oder gegen geltende Gesetze verstoßende Äußerungen zu verbreiten,
- E-Mail-Adressen oder sonstige Daten anderer Nutzer der vhb weder zu gewerblichen Zwecken zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen.

(5) Der Nutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Nutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft den Zugang ermöglicht hat.

(6) Der Nutzer haftet für alle Nachteile und Schäden, die der vhb entstehen, wenn er gegen die in Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen verstößt.

§ 10

Versagung der Zulassung/Ausschluss

(1) ¹Die Zulassung zur vhb kann ganz oder teilweise versagt werden. ²Zulassungen können darüber hinaus nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden, indem der Nutzer der vhb vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise von der Nutzung ausgeschlossen wird (Ausschluss). ³Satz 1 und 2 gelten insbesondere, wenn

- Regelungen des Hochschulrechts einer Nutzung entgegenstehen,
- die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- schuldhaft gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- die Angebote der vhb für strafbare Handlungen missbraucht wurden,
- der vhb durch sonstiges rechtswidriges Nutzer-Verhalten Nachteile entstehen,
- Nutzer bereits früher einmal von der Nutzung ausgeschlossen waren,
- Nutzer Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 4, 5 oder 7 nicht erfüllen.

(2) ¹Der Ausschluss wird durch den Geschäftsführer der vhb ausgesprochen. ²Bei Nutzern, die Studierende an einer bayerische Hochschule sind, wird die Heimathochschule von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt.

§ 11

Aufgaben und Leistungen der vhb

(1) Die vhb stellt die organisatorischen Voraussetzungen für Zulassung, Belegung und Prüfungsanmeldung sicher und schaltet den persönlichen Zugang zum Portal der vhb (Account) unmittelbar nach Eingang der erforderlichen Registrierungsunterlagen (§ 7 Abs. 1 bis 3) für das laufende Semester frei, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

- (2) Die vhb führt über die zugelassenen Nutzer eine Nutzerdatei, in der die Nutzerkennungen sowie die in § 7 Abs. 3 aufgeführten Angaben der Nutzer enthalten sind.
- (3) ¹Die vhb kann die Nutzung ihrer Angebote vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren, wenn dies zur Störungsbeseitigung, für die Systemadministration und Systemerweiterung, zur Systemsicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist. ²Die betroffenen Nutzer sind möglichst vorab von den Maßnahmen zu unterrichten.
- (4) Soweit dies erforderlich ist, ist die vhb zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots und Lehrbetriebs, zur Systemadministration, zum Schutz personenbezogener Daten Dritter, zu Abrechnungszwecken, für das Erkennen und Beseitigen von Störungen und zur Aufklärung und Unterbindung rechtsmissbräuchlicher Nutzung, berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die vhb sorgt für die Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft.
- (6) ¹Die vhb übernimmt keine Garantie dafür, dass ihre Systeme fehlerfrei und ohne Unterbrechung laufen. ²Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Die vhb übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angebote und haftet auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (8) Die vhb übernimmt für Schäden gleich welcher Art, die sich aus der Nutzung der vhb ergeben, keine Haftung, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 12

Datenschutz, Datensicherheit und Datenübermittlung sowie Aufbewahrung und Löschung von personenbezogenen Daten

- (1) Hinsichtlich der im Rahmen des Registrierungsverfahrens und aller anderen Verwaltungsvorgänge erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen unmittelbar.
- (2) Falls aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit, z. B. für Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, besondere Hard- und Software benötigt werden, hat diese der Nutzer auf eigene Kosten bereitzustellen (vgl. § 6). Bei Online-Übertragungen von personenbezogenen Daten ist stets darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gewährleistet ist.
- (3) ¹Die Weitergabe (Übermittlung) von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt außer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 VHBV, die in dieser Benutzungsordnung und den Anlagen zur Benutzungsordnung ihre Konkretisierung finden. ²Dritte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere die Anbieter, die anbietende Hochschule und die Heimathochschule, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (4) ¹Personenbezogene Daten von Nutzern im Sinne von §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 11 Abs. 3 werden gespeichert, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nötig ist. ²Im Einzelnen gelten folgende Speicher- /Löschfristen:
1. Datensätze von Nutzern, die ihre Nutzungsberechtigung nicht nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht.
 2. Datensätze von Nutzern, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn keine Daten über eine autorisierte Kursteilnahme und keine Prüfungsleistungen gespeichert sind.
 3. Datensätze von Nutzern, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zehnten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn Daten über eine autorisierte Kursteilnahme und/oder Prüfungsleistungen gespeichert sind.

4. Im Rahmen der Registrierung an der vhb eingereichte Unterlagen in Papierform werden nach fünf Jahren vernichtet.

³Daten nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden abweichend von den genannten Fristen auf Antrag des Nutzers jederzeit gelöscht. ⁴Im Falle des Satz 2 Nr. 3 ist eine Löschung auf Antrag des Nutzers nicht möglich.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist die vhb nicht mehr verpflichtet, Auskünfte über an der vhb erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen zu erteilen.

§ 13

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken

¹Soweit dies für die Abrechnung und Auszahlung von öffentlichen Finanzmitteln in Zusammenhang mit der Nutzung/Betreuung der über die vhb bereitgestellten Angebote erforderlich ist, kann die vhb zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten Dritter von den Anbietern erheben und weiterverarbeiten.

²Personenbezogene Daten Dritter sind insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen von Nutzern.

§ 14

Gebühren, Auslagen, privatrechtliche Entgelte

(1) Für die Erhebung von Gebühren, Auslagen und privatrechtlichen Entgelten gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 VHBV in Verbindung mit Art. 71 BayHSchG und der HSchGebVO.

(2) Nähere Regelungen zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 VHBV werden in einer von der vhb zu erlassenden Entgeltordnung⁵ getroffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2007.

Bamberg, den 18. Januar 2007

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern

⁵ Entgeltordnung der vhb siehe Anlage 3 zu § 16 Abs. 2